

Beschlüsse der IHK-Vollversammlung

Beschluss-Nr.: 30/20/2

Die Vollversammlung beschließt gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 der Satzung der IHK Halle-Dessau die Neufassung des Finanzstatuts gemäß Anlage.

Halle (Saale), 23. September 2020

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez. Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez. Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer



Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 23. September 2020 beschlossene und vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt am 15. Oktober 2020 genehmigte Beschluss Nr. 30/20/2, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 16. Oktober 2020

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez. Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez. Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Finanzstatut der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK) hat am 23. September 2020 gemäß den §§ 3 Abs. 7a und 4 Satz 2 Nr. 8 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Wettbewerbsrecht und für den Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067), folgendes Finanzstatut beschlossen:

Teil I: Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Das Finanzstatut regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans (Wirtschaftsführung) sowie die Rechnungslegung und die Abschlussprüfung der IHK.
- (2) Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts werden von Präsident und Hauptgeschäftsführer der IHK erlassen.

Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

§ 1a Finanzwirtschaftliche Grundsätze

Bei der Wirtschaftsplanung und der Erstellung des Jahresabschlusses sind die beschlossenen Finanzwirtschaftlichen Grundsätze zu beachten.

§ 2 Feststellung der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

- (1) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan durch die Wirtschaftssatzung fest. Die Wirtschaftssatzung bestimmt über die Bemessung der Beiträge und darüber, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen und Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) eingegangen werden dürfen. Der Hauptgeschäftsführer legt den Entwurf der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans so rechtzeitig der Vollversammlung vor, dass diese darüber vor Beginn des Geschäftsjahres Beschluss fassen kann. Die Wirtschaftssatzung einschließlich Wirtschaftsplan wird nach den Vorschriften der Satzung der IHK verkündet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan dient der Planung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der IHK im folgenden Geschäftsjahr voraussichtlich notwendig ist. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung der IHK.
- (2) Der Wirtschaftsplan ermächtigt die zuständigen Organe, Ressourcen aufzunehmen, anzuschaffen, einzusetzen und zu verbrauchen. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben. Die IHK hat finanzielle Risikoversorge zu betreiben. Weiteres zweckbestimmtes Finanz- und Geldvermögen ist zulässig.

§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan gliedert sich in einen Erfolgsplan und einen Finanzplan.
- (2) Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen die Personalübersicht und eine gesonderte Zusammenstellung der übernommenen Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Aufwendungen in künftigen Geschäftsjahren führen können, beizufügen.

§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgestellt, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, im Übrigen nur im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Vorjahres, geleistet werden.

§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Für alle Auftragsvergaben sind die Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu beachten, sofern diese auf die IHK anwendbar sind. Die Vollversammlung kann Näheres in einer Beschaffungssatzung regeln.

Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans

§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

- (1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt die IHK einen Wirtschaftsplan auf. Der Erfolgsplan ist auszugleichen.
- (2) Im Erfolgs- und im Finanzplan sind alle Erträge und Aufwendungen, der zur Verwendung im Erfolgsplan vorgesehene Ergebnisvortrag und der geplante Auf- und Abbau von zweckbestimmtem Finanz- und Geldvermögen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in voller Höhe und getrennt voneinander anzusetzen und auszuweisen. Zuwendungen Dritter sind besonders auszuweisen. Notwendige Verpflichtungsermächtigungen sind anzusetzen.
- (3) Der Erfolgsplan ist nach dem in Anlage I beigefügten Muster zu gliedern.
- (4) Der Finanzplan ist nach dem in Anlage II beigefügten Muster zu gliedern. Größere Investitionen sind als Einzelvorhaben auszuweisen. Wenn Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Geschäftsjahre eingegangen werden sollen (Verpflichtungsermächtigung), sind diese zu der Maßnahme darzulegen.
- (5) Die wesentlichen Posten des Erfolgs- und des Finanzplans sind, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen, zu erläutern. Der geplante Auf- und Abbau von zweckbestimmtem Finanz- und Geldvermögen ist hinsichtlich Zweck, Umfang und Zeitpunkt der voraussichtlichen Verwendung zu erläutern.

§ 8 Größere Baumaßnahmen

- (1) Größere Baumaßnahmen liegen dann vor, wenn das Volumen 5 v.H. der Summe aller geplanten Aufwendungen überschreitet.

(2) Derartige Baumaßnahmen sind in ihrer Gesamtheit von der Vollversammlung zu beschließen. Dies gilt auch dann, wenn sie sich über mehrere Jahre erstrecken. Verbindliche Grundlage ist eine Kosten- und Finanzierungsübersicht. Eine erneute Beschlussfassung ist notwendig, wenn sich das Volumen der Baumaßnahme um mehr als 10 v. H. erhöht.

§ 9 Gesonderte Wirtschaftspläne für bestimmte Einrichtungen

Für unselbstständige Einrichtungen der IHK, die sich zu einem erheblichen Teil aus eigenen Erträgen oder zweckgebundenen Leistungen Dritter finanzieren, sind gesonderte Wirtschaftspläne zulässig; die Vorschriften dieses Finanzstatuts sind anzuwenden. Die gesonderten Wirtschaftspläne sind dem Wirtschaftsplan der IHK beizufügen.

§ 10 Nachtragswirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich im Vollzug erkennbar erhebliche Veränderungen ergeben. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn das Volumen des Erfolgs- oder Finanzplans um mehr als 10 v. H. überschritten wird. Die Vollversammlung kann bei Verabschiedung des Wirtschaftsplans weitergehende Anforderungen zur Notwendigkeit, den Wirtschaftsplan zu ändern, beschließen.
- (2) Die Regelungen des § 2 Abs. 1 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vollversammlung eine geänderte Wirtschaftssatzung und gegebenenfalls einen Nachtragswirtschaftsplan bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres beschließt. Im Rahmen eines Nachtragswirtschaftsplans kann ein positives Ergebnis geplant werden.

Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 11 Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit

- (1) Alle Erträge dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist, zur Deckung aller Aufwendungen (Gesamtdeckungsprinzip).
- (2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden.
- (3) Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen sind jeweils für sich deckungsfähig. Sie können insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Aufwendungen für einzelne Zwecke können von der Deckungsfähigkeit ausgenommen werden.
- (4) Investitionsauszahlungen können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 12 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan, Übertragbarkeit

- (1) Erträge sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) Der angesetzte Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen dürfen bis zu 10 v. H. der Planwerte überschritten werden, soweit Deckung vorhanden ist. Bei fehlender Deckung bedürfen auch Überschreitungen der Planwerte bis zu 10 v. H. der Genehmigung der Vollversammlung.
- (3) Außerplanmäßige Aufwendungen und außerplanmäßige Investitionsauszahlungen dürfen geleistet werden, wenn sie unabweisbar oder für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit unumgänglich notwendig sind. Sie bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung.
- (4) Mehrauszahlungen für im Finanzplan veranschlagte Einzelvorhaben bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung, sofern keine Deckungsfähigkeit gegeben ist. Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben (§ 7 Abs. 4 S. 2) um mehr als 25 v. H. bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung.
- (5) Planansätze für Investitionen sind übertragbar bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres.

Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling

§ 13 Buchführung, Inventar

- (1) Die IHK führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung; soweit sich aus diesem Finanzstatut nichts anderes ergibt, gelten sinngemäß die Vorschriften des ersten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches in ihrer jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der IHK zu beachten.
- (2) Das Rechnungswesen bildet unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IHK vollständig ab. Die Buchführung ist nach dem als Anlage VI beigefügten IHK-Kontenrahmen zu gliedern.

§ 14 Eröffnungsbilanz

Für die beim Übergang auf die kaufmännische doppelte Buchführung aufgestellte Eröffnungsbilanz gelten die Sondervorschriften, die in den Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts geregelt sind.

§ 15 Jahresabschluss, Anhang mit Plan-/Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans und Lagebericht

- (1) Die IHK stellt innerhalb des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss, einen Anhang zum Jahresabschluss und einen Lagebericht unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 238 bis 257, 284 bis 286 und 289 HGB sowie Artikel 28, 66 und 67 EGHGB auf.
- (2) Der Jahresabschluss der IHK besteht aus der Bilanz, der Erfolgs- und der Finanzrechnung. Die Bilanz ist nach dem als Anlage III, die Erfolgsrechnung nach dem als Anlage IV und die Finanzrechnung nach dem als Anlage V beigefügten Muster zu gliedern.
- (3) In den Anhang ist ein Anlagenspiegel und ein Plan-/Ist-Vergleich der Pläne nach §§ 2 bzw. 10 sowie 9 und die Übersicht "Finanz- und Geldvermögen" aufzunehmen. Die Entwicklung sowie Zweck, Umfang und Zeitpunkt der voraussichtlichen Verwendung des Finanz- und Geldvermögens sind darzustellen.
- (4) Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der IHK im abgelaufenen Geschäftsjahr so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Er hat eine ausgewogene und umfassende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage zu enthalten. Darüber hinaus ist im Lagebericht auf Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres einzugehen. Die voraussichtliche Entwicklung der IHK ist mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern.

§ 15a Einzelvorschriften zum Jahresabschluss

- (1) Die IHK weist neben dem „Ergebnis“ eine Position „Sonstiges Eigenkapital“ aus. Das Sonstige Eigenkapital ergibt sich als Unterschiedsbetrag aus dem Vermögen abzüglich der Summe aus Ergebnis, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten.
- (2) Ergebnisse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Sie sind spätestens im zweiten der Entstehung folgenden Geschäftsjahr dem Sonstigen Eigenkapital zuzuführen oder im darauffolgenden Geschäftsjahr für den Ausgleich des Erfolgsplans heranzuziehen.
- (3) Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand oder anderer Zuschussgeber für Investitionen in aktivierte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind in der Bilanz auf der Passivseite als „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ vermindert um den Betrag der bis zum jeweiligen Bilanzstichtag angefallenen Auflösungsbeträge auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auszuweisen.
- (4) Bei der Erstellung des Jahresabschlusses kann ein Ergebnisverwendungsvorschlag berücksichtigt werden.

§ 16 Controlling, Internes Kontrollsystem (IKS)

- (1) Die IHK richtet eine Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung) ein, die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der IHK erlaubt. Dazu sind der Struktur der IHK entsprechende Kostenstellen und ihren Leistungen entsprechende Kostenträger zu bilden. Die Kosten sind nachprüfbar aus der Buchführung herzuleiten und verursachungsgerecht den Kostenstellen und Kostenträgern zuzuordnen. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein wichtiger Bestandteil des Controllingsystems. Ihre Ergebnisse sind den Entscheidungsträgern in Form eines empfängerorientierten Berichtswesens in regelmäßigen Abständen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die IHK richtet ein für ihre Verhältnisse angemessenes Internes Kontrollsystem ein.

Teil VI: Abschlussprüfung und Entlastung

§ 17 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung der Ergebnisse, Entlastung sowie Veröffentlichung

- (1) Die IHK hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Anhang und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung einschließlich der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, prüfen zu lassen. Bei der Prüfung sind die Prüfungsrichtlinien der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde sowie sinngemäß die §§ 317, 320, 321 und 322 des Handelsgesetzbuches und sinngemäß des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beachten.
- (2) Die Prüfung gemäß Abs. 1 wird von der vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag errichteten unabhängigen Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern durchgeführt. Die Rechnungsprüfungsstelle legt zeitgleich den Prüfungsbericht der Rechtsaufsichtsbehörde und der IHK vor. Grundlage für die Prüfung durch ehrenamtliche Rechnungsprüfer ist insbesondere der Bericht der Rechnungsprüfungsstelle; weitere zusätzliche Prüfungshandlungen aus besonderen Anlässen bleiben ihnen unbenommen.
- (3) Die Vollversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.

BESCHLÜSSE

- (4) Die Vollversammlung erteilt die Entlastung für die Wirtschaftsführung. Das Verfahren regelt die IHK-Satzung.
- (5) Der Jahresabschluss ist in dem für die Veröffentlichung von Satzungsrecht vorgesehenem Medium und zusätzlich im Internet zu veröffentlichen. Zulässig ist auch eine verkürzte Form.

Teil VII: Ergänzende Vorschriften

§ 18 Beauftragter für die Wirtschaftsführung

- (1) Soweit der Hauptgeschäftsführer die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt, ist bei der IHK ein Beauftragter für die Wirtschaftsführung zu bestellen. Der Beauftragte ist dem Hauptgeschäftsführer unmittelbar zu unterstellen.
- (2) Dem Beauftragten obliegen die Erstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans sowie die Bewirtschaftung der Mittel. Er ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.
- (3) Der Beauftragte für die Wirtschaftsführung soll eingreifen, wenn die Liquidität gefährdet ist, die Erträge erheblich hinter den Planwerten zurückbleiben oder ein Nachtrag erforderlich wird. Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann der Beauftragte für die Wirtschaftsführung es von seiner Einwilligung (vorherigen Zustimmung) abhängig machen, ob Aufwendungen geleistet oder Verpflichtungen eingegangen werden.
- (4) Dem Beauftragten obliegt die Erstellung des Jahresabschlusses inklusive Anhang.

§ 19 Nutzungen und Sachbezüge

- (1) Nutzungen und Sachbezüge dürfen Beschäftigten der IHK nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz, Dienstvertrag, für den öffentlichen Dienst allgemein geltende Vorschriften oder im Wirtschaftsplan etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Personalaufwendungen, die nicht auf Gesetz, Dienstvereinbarung oder auf Dienstvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Mittel bereitgestellt werden, die im Wirtschaftsplan besonders zu erläutern sind.

§ 20 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Beteiligungen

- (1) Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken ist die Einwilligung der Vollversammlung einzuholen, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht bereits nach dem Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Zur Eingehung, Veränderung oder Veräußerung von Beteiligungen ist die Einwilligung der Vollversammlung einzuholen. Das gilt auch für die Übernahme von Verpflichtungen zum Verlustausgleich, Nachschuss und die Übernahme von Bürgschaften/Patronatserklärungen. Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen des privaten Rechts, die dazu bestimmt sind, dem gesetzlichen Auftrag der IHK durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesem Unternehmen zu dienen. Bei Beteiligungen mit mehr als 50 v. H. der Anteile ist für die Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung der Gesellschaft das Beschlussrecht der Vollversammlung der IHK nach § 4 Satz 1 IHKG sicherzustellen.

§ 20a Zuwendungen

Zuwendungen sind freiwillige finanzielle Leistungen an Dritte (Stellen außerhalb der IHK) zur Erfüllung bestimmter Zwecke, die unter Beachtung von § 1 IHKG und den Grundsätzen des staatlichen Haushaltsrechts erfolgen. Das Nähere ist in einer Satzung zu regeln.

§ 21 Änderung von Verträgen, Vergleiche

Die IHK darf zu ihrem Nachteil Verträge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern und Vergleiche nur abschließen, wenn dies für sie zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

§ 22 Veränderung von Ansprüchen

- (1) Die IHK darf Ansprüche nur
1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird;
 2. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen;
 3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte darstellen würde; das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.
- (2) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 23 Geldanlagen

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen und für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können.

§ 24 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

- (1) Diese Neufassung des Finanzstatuts tritt zum 1. Januar 2021 mit der Maßgabe in Kraft, dass die Aufstellung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2021 bereits auf seiner Grundlage erfolgt. Gleichzeitig tritt das Finanzstatut vom 3. Dezember 2014 außer Kraft.
- (2) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahr 2020 gelten weiterhin die Bestimmungen des Finanzstatuts vom 3. Dezember 2014.

Halle (Saale), 23. September 2020

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer



Anlagen I-VI

- Anlage I FS: Erfolgsplan
Anlage II FS: Finanzplan
Anlage III FS: Bilanz
Anlage IV FS: Erfolgsrechnung
Anlage V FS: Finanzrechnung
Anlage VI FS: Kontenrahmen

Erfolgsplan

Anlage I FS

Beträge in EUR

	Plan	Plan Lfd. Jahr	Ist Vorjahr
1. Erträge aus IHK-Beiträgen			
2. Erträge aus Gebühren			
3. Erträge aus Entgelten			
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Leistungen			
5. Andere aktivierte Eigenleistungen			
6. Sonstige betriebliche Erträge			
– davon aus Erstattungen			
– davon aus öffentlichen Zuwendungen			
– davon aus Abführung von gesonderten Wirtschaftsplänen			
Betriebserträge			

Beträge in EUR

	Plan	Plan Lfd. Jahr	Ist Vorjahr
7. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren			
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen			
8. Personalaufwand			
a) Gehälter			
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
9. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der IHK üblichen Abschreibungen überschreiten			
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
– davon Zuführung an gesonderte Wirtschaftspläne			
Betriebsaufwand			
Betriebsergebnis			
11. Erträge aus Beteiligungen			
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
– davon aus Abzinsung			
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
– davon aus Aufzinsung			
Finanzergebnis			
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			
16. Außerordentliche Erträge			
17. Außerordentliche Aufwendungen			
Außerordentliches Ergebnis			
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
19. Sonstige Steuern			
20. Jahresergebnis (alternativ: Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)			
21. Ergebnisvortrag (alternativ: Gewinn-/Verlustvortrag)			
22. Zu-/ Abnahme des Sonstigen Eigenkapitals			
23. Ergebnis (alternativ: Bilanzgewinn/Bilanzverlust)			

Finanzplan

Anlage II FS

Beträge in EUR

	Plan	Plan Lfd. Jahr	Ist Vorjahr
1. Jahresergebnis (alternativ: Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor außerordentlichem Posten			
2a) +/- Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens			
2b) - Erträge aus Auflösung Sonderposten			
3. +/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen, Bildung Passive RAP (+) / Auflösung Aktive RAP (-), Auflösung Passive RAP (-) / Bildung Aktive RAP (-)			
<i>Positionen 4. bis 8. entfallen im Plan</i>			
9. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit			
10. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens			
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen			
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens			
13. - Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens			
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens			
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen			
16. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit			
17a) + Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten			
17b) + Einzahlung aus Investitionszuschüssen			
18. - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten			

BESCHLÜSSE

Beträge in EUR

	Plan	Plan Lfd. Jahr	Ist Vorjahr
19. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit			
20. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)			

Hinweis: Die Nummerierung der Positionen entspricht der in der Finanzrechnung

Bilanz

Anlage III FS

Beträge in EUR

AKTIVA	31.12. Lfd. Jahr	31.12. Vorjahr	PASSIVA	31.12. Lfd. Jahr	31.12. Vorjahr
A. Anlagevermögen I. Immaterielle Vermögensgegenstände 1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte 2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten 3. Geleistete Anzahlungen II. Sachanlagen 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken 2. Technische Anlagen und Maschinen 3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau III. Finanzanlagen 1. Anteile an verbundenen Unternehmen 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen 3. Beteiligungen 4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 5. Wertpapiere des Anlagevermögens 6. Sonstige Ausleihungen und Rückdeckungsansprüche B. Umlaufvermögen I. Vorräte 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 2. Unfertige Leistungen 3. Fertige Leistungen 4. Geleistete Anzahlungen II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 1. Forderungen aus Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen 2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen 3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 4. Sonstige Vermögensgegenstände III. Wertpapiere 1. Anteile an verbundenen Unternehmen 2. Sonstige Wertpapiere IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks C. Rechnungsabgrenzungsposten D. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung			A. Eigenkapital I. Sonstiges Eigenkapital II. Ergebnis (alternativ: Bilanzgewinn/-verlust) B. Sonderposten Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen C. Rückstellungen 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen 2. Steuerrückstellungen 3. Sonstige Rückstellungen D. Verbindlichkeiten 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen 5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 6. Sonstige Verbindlichkeiten E. Rechnungsabgrenzungsposten		

Erfolgsrechnung

Anlage IV FS

Beträge in EUR

	Lfd. Jahr	Vorjahr
1. Erträge aus IHK-Beiträgen		
2. Erträge aus Gebühren		
3. Erträge aus Entgelten		
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Leistungen		
5. Andere aktivierte Eigenleistungen		
6. Sonstige betriebliche Erträge		
- davon aus Erstattungen		
- davon aus öffentlichen Zuwendungen		
- davon aus Abführung von gesonderten Wirtschaftsplänen		
Betriebserträge		
7. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
8. Personalaufwand		
a) Gehälter		
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
9. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der IHK üblichen Abschreibungen überschreiten		
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
- davon Aufwendungen aus Zuführung an gesonderte Wirtschaftspläne		
Betriebsaufwand		
Betriebsergebnis		
11. Erträge aus Beteiligungen		
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
- davon aus Abzinsung		
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
- davon aus Aufzinsung		
Finanzergebnis		
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		
16. Außerordentliche Erträge		
17. Außerordentliche Aufwendungen		
Außerordentliches Ergebnis		
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
19. Sonstige Steuern		
20. Jahresergebnis (alternativ: Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)		
21. Ergebnisvortrag (alternativ: Gewinn/Verlustvortrag)		
22. Zu-/ Abnahme des Sonstigen Eigenkapitals		
23. Ergebnis (alternativ: Bilanzgewinn/Bilanzverlust)		

Finanzrechnung

Anlage V FS

Beträge in EUR

	Lfd. Jahr	Vorjahr
1. Jahresergebnis (alternativ: Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor außerordentlichem Posten		
2a) +/- Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens		
2b) - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		

BESCHLÜSSE

Beträge in EUR

	Lfd. Jahr	Vorjahr
3. +/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen, Bildung Passive RAP (+) / Auflösung Aktive RAP (+), Auflösung Passive RAP (-) / Bildung Aktive RAP (-)		
4. +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)		
5. +/- Verlust (+)/Gewinn (-) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		
6. +/- Abnahme (+)/Zunahme (-) der Vorräte, der Forderungen aus IHK-Beiträgen, Gebühren, Entgelte und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
7. +/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus IHK-Beiträgen, Gebühren, Entgelte und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
8. +/- Ein- (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten		
9. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
10. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens		
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen		
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens		
13. - Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens		
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens		
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		
16. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit		
17a) + Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten		
17b) + Einzahlungen aus Investitionszuschüssen		
18. - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten		
19. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
20. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)		
21. + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode		
22. = Finanzmittelbestand am Ende der Periode		

Kontenrahmen

Anlage VI FS

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenbezeichnung
0		Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen
	02	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
	024	Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände
	03	frei
	04	Geleistete Anzahlungen auf Bestellungen von immateriellen Vermögensgegenständen
	05	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
	06	frei
	07	Technische Anlagen und Maschinen
	08	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
	09	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
1		Finanzanlagen
	10	frei
	11	Anteile an verbundenen Unternehmen
	12	Ausleihungen an verbundene Unternehmen
	13	Beteiligungen
	14	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
	15	Wertpapiere des Anlagevermögens
	16	Sonstige Ausleihungen und Rückdeckungsansprüche
	17–19	frei
2		Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung
		Vorräte
	20	Hilfs-, und Betriebsstoffe
	21	Unfertige Leistungen
	22	Handelswaren
	23	Geleistete Anzahlungen auf bezogene Lieferungen und Leistungen
		Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
	24	Forderungen aus IHK-Beiträgen, Gebühren und Entgelten

	25	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
	26	Sonstige Vermögensgegenstände
	27	Wertpapiere des Umlaufvermögens
	28	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
	29	Aktive Rechnungsabgrenzung
	298	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung
3		Eigenkapital, Sonderposten und Rückstellungen
	30	ggf. Basiskapital
	31	Sonstiges Eigenkapital
	32	ggf. Finanzierungskapital
	33	Ergebnisvortrag (alternativ: Gewinn-/ Verlustvortrag)
	34	Ergebnis (alternativ: Bilanzgewinn/Bilanzverlust)
	35	Sonderposten
	36	frei
	37	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
	38	Steuerrückstellungen
	39	Sonstige Rückstellungen
4		Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung
	40–41	frei
	42	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
	43	Erhaltene Anzahlungen
	44	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
	45	frei
	46	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
	47	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
	48	Sonstige Verbindlichkeiten
	49	Passive Rechnungsabgrenzung
5		Erträge
	50	Erträge aus IHK-Beiträgen
	51	Erträge aus Gebühren
	52	Erträge aus Entgelten
	53	Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen
	54	Sonstige betriebliche Erträge
	55	Erträge aus Beteiligungen
	56	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
	57	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
	58	Außerordentliche Erträge
	59	Erträge aus Abführungen von gesonderten Wirtschaftsplänen
6		Betriebliche Aufwendungen
	60–61	Materialaufwand
	60	Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren
	61	Aufwendungen für bezogene Leistungen
	62–64	Personalaufwand
	62	Gehälter
	63	frei
	64	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung
	65	Abschreibungen
	66–70	Sonstige betriebliche Aufwendungen
	66	Sonstige Personalkosten
	67	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten Dritter
	68	Aufwendungen für Kommunikation und den sonstigen laufenden Betrieb
	69	Aufwendungen für Mitgliedschaften und Sonstiges, sowie Wertkorrekturen und periodenfremde Aufwendungen
7		Weitere Aufwendungen
	70	Betriebliche Steuern
	71–73	frei
	74	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
	75	Zinsen und ähnliche Aufwendungen
	76	Außerordentlicher Aufwand
	77	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
	78	frei
	79	Zuführungen an gesonderte Wirtschaftspläne
8		Ergebnisrechnungen
	80	Eröffnung und Abschluss
	81	Verrechnungskonten Eröffnungsbilanz (VerrEB)
9		frei für Kostenrechnung